

Nr.: BV-218/2016**Lutherstadt Wittenberg
Der Oberbürgermeister**

aktuelle Fassung vom: 02.12.2016

Fachbereich Finanzen und
Controlling
Beyer, Jana
Tel.: 421-321
Aktz.:
Bezug:**Beschlussvorlage**

Nummer BV-218/2016

Betreff :Beitrittsbeschluss zur Genehmigungsverfügung des Landkreises Wittenberg zur
Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017

Beratungsfolge	Termin	Status
Ausschuss Finanzen, Rechnungsprüfung und Vergabe		öffentlich vorberatend
Stadtrat		öffentlich beschließend

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg beschließt den Beitritt zur Genehmigungsverfügung des Landkreises Wittenberg vom 01. Dezember 2016 zur Haushaltssatzung der Lutherstadt Wittenberg für das Haushaltsjahr 2017.

Pflichtaufgabe Freiwillige Aufgabe Finanzielle Auswirkungen: Ja Nein**Begründung :**I. Einleitungstext – Ausgangs- bzw. Beschlusslage

Der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg hat in seiner Sitzung am 26. Oktober 2016 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 beschlossen. Mit Schreiben vom 28. Oktober 2016 wurden das Haushaltskonsolidierungskonzept und die Haushaltssatzung einschließlich der Bestandteile und Anlagen der Kommunalaufsicht zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt.

II. Beschlussgegenstand

Von einer Beanstandung des Stadtratsbeschlusses über die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird lt. Schreiben des Landkreises Wittenberg vom 01. Dezember 2016 (siehe Anlage) abgesehen.

1. Es ergingen folgende Anordnungen (siehe Nr. 2 der Genehmigungsverfügung):

Es wird angeordnet, dass durch den Oberbürgermeister der Lutherstadt Wittenberg mit Vollziehbarkeit der Haushaltssatzung für den Haushalt eine haushaltswirtschaftliche Sperre mindestens in Höhe von 7.458.600 € zu verfügen ist, die sicherstellt, dass nur Aufwendungen entstehen und Auszahlungen geleistet werden, zu deren Leistung die Lutherstadt Wittenberg rechtlich und unaufschiebbar verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unabweisbar sind oder für Vorhaben, die gefördert werden. Für die durch die Stadt finanzierten freiwilligen Aufgaben gilt die weitere Einschränkung, dass sie nur durchgeführt werden dürfen, wenn die Lutherstadt Wittenberg die sachliche und zeitliche Notwendigkeit der Maßnahme vor Beginn der Kommunalaufsichtsbehörde nachweisen kann.

Es wird weiterhin angeordnet, dass Förderprogramme nur in Anspruch genommen werden dürfen, wenn Maßnahmen fortgeführt werden sollen bzw. bei neuen Maßnahmen mindestens eine 75%ige Förderung der Gesamtausgaben erfolgen wird. Unter diesem Fördersatz sind ausdrücklich keine neuen Förderprogramme zu beantragen. Ausgenommen davon sind die Fördermaßnahmen zur Wahrnehmung der Pflichtaufgaben und Fördermaßnahmen im Rahmen des STARK III - Programms.

Des Weiteren wird angeordnet, dass in Auswertung der Ergebnisse im Haushaltskennzahlensystem (HKS) in der Kosten- und Leistungsrechnung die Erträge und Aufwendungen gegenüber gestellt werden und zeitnah entschieden wird, ob eine Steigerung der Erträge oder eine Senkung der Aufwendungen erfolgen soll, um die Salden zu reduzieren bzw. auszugleichen. Dazu sind die erforderlichen Beschlüsse für den Stadtrat vorzubereiten und durch diesen zu beschließen.

2. Für die Festsetzung der Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen erging folgende Entscheidung (siehe Nr. 3 der Genehmigungsverfügung):

Die Genehmigung des im § 2 der Haushaltssatzung auf 3.945.400 € festgesetzten Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird in Höhe von 3.945.400 € erteilt. Die Genehmigung der Kreditaufnahme erfolgt unter der Bedingung, dass die Mittel lediglich für die in der Prioritätenliste unter den Punkten 1 bis 3 (Lutherprojekte, Fortsetzungsmaßnahmen und Pflichtaufgaben) genannten Maßnahmen verwendet werden.

3. Zur Festsetzung der Verpflichtungsermächtigungen erging folgende Entscheidung (siehe Nr. 4 der Genehmigungsverfügung):

Die Genehmigung des im § 3 der Haushaltssatzung auf 8.921.500 € festgesetzten Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen, welcher der Genehmigungspflicht unterliegt, wäre für einen Betrag in Höhe von 5.159.300 € zu erteilen. Der genehmigungspflichtige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird in Höhe von 4.387.300 € genehmigt. Für den Restbetrag in Höhe von 772.000 € wird die Genehmigung versagt.

4. Zur Festsetzung des Höchstbetrages des Liquiditätskredites erging folgende Entscheidung (siehe Nr. 5 der Genehmigungsverfügung):

Die Genehmigung des im § 4 der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrages des Liquiditätskredites in Höhe von 50.000.000 € wird für einen Betrag in Höhe von 46.000.000 € erteilt. Für den Restbetrag von 4.000.000 € wird die Genehmigung versagt.

5. Die Genehmigung ergeht unter folgenden Auflagen (siehe Nr. 6 und 7 der Genehmigungsverfügung):

Mit der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2017 ist die Fortschreibung des Programms zum Abbau der Liquiditätskredite zu beschließen und mit den Haushaltsunterlagen zur 1. Nachtragshaushaltssatzung der Kommunalaufsichtsbehörde vorzulegen.

Die Lutherstadt Wittenberg hat bis zum 30. Juni 2017 eine 1. Nachtragshaushaltssatzung mit allen Bestandteilen und Anlagen zu beschließen und der Kommunalaufsichtsbehörde vorzulegen. In dieser hat die Lutherstadt Wittenberg nachzuweisen, dass durch die Generierung von Mehrerträgen sowie die Reduzierungen von Aufwendungen der Haushaltsausgleich bis zum Haushaltsjahr 2024 für das laufende Haushaltsjahr erreicht wird. Insbesondere sind Gebühren- und Beitragserhöhungen bis zur gesetzlich möglichen Kostendeckung durch den Stadtrat zu beschließen, über die zeitnahe Erhebung weiterer Gebühren und Entgelte zu entscheiden und die freiwilligen Aufgaben, soweit nicht vertraglich gebunden, zu minimieren. Die entsprechenden Maßnahmen sind mit ihren Auswirkungen in den Nachtragshaushaltsplan aufzunehmen und mit der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Kommunalaufsichtsbehörde vorzulegen.

Das durch den Stadtrat beschlossene Haushaltskonsolidierungskonzept ist bis zum 30. Juni 2017 zu überarbeiten und der Kommunalaufsichtsbehörde vorzulegen. Mit der Vorlage ist eine Aufstellung der Maßnahmen beizufügen, welche haushaltswirksam ergebnisverbessernd bereits beginnend im Haushaltsjahr 2017 umgesetzt wurden bzw. im Jahr 2017 noch umgesetzt werden. Mit der Umsetzung der Maßnahmen der Haushaltskonsolidierung ist für das Haushaltsjahr 2024 der Haushaltsausgleich für das laufende Haushaltsjahr darzustellen. Daher sind in dem Haushaltskonsolidierungskonzept die jährlichen Maßnahmen konkret zu benennen, welche Erträge und Aufwendungen mit welchem Betrag sich ergebnisverbessernd auf die Haushaltsdurchführung im laufenden Haushaltsjahr und der mittelfristigen und erweitert mittelfristigen Planung auswirken.

Nach Vorliegen von Zuwendungsbescheiden für beantragte Fördervorhaben sind Kopien der Zuwendungsbescheide zeitnah der Kommunalaufsichtsbehörde vorzulegen.

Durch die Lutherstadt Wittenberg sind der Kommunalaufsichtsbehörde bis zum 28. Februar 2017 ein Liquiditätsplan für die Monate März bis Dezember 2017 vorzulegen.

Um die Vollziehbarkeit des Haushalts herbeizuführen, bedarf es der zustimmenden Erklärung der Lutherstadt Wittenberg. Diese kann der Oberbürgermeister nur abgeben, wenn der Stadtrat hierzu seine Zustimmung beschließt (Beitrittsbeschluss). Dieser Beitritt bedeutet die

Reduzierung des Liquiditätskreditrahmens auf 46.000.000 € sowie die Reduzierung der Verpflichtungsermächtigungen.

Die Anordnungen und Auflagen aus der Genehmigungsverfügung bedeuten folgendes:

Zu 1.: Jede Aufwendung oder Auszahlung darf vom Oberbürgermeister nur genehmigt werden, wenn die Lutherstadt Wittenberg zu deren Leistung rechtlich und unaufschiebbar verpflichtet ist oder wenn sie für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unabweisbar ist oder wenn Vorhaben gefördert werden. Vor der Durchführung freiwilliger Aufgaben muss gegenüber der Kommunalaufsichtsbehörde der Nachweis der sachlichen und zeitlichen Notwendigkeit der Maßnahme erbracht werden. Förderprogramme dürfen nur neu in Anspruch genommen werden, wenn die Förderquote mindestens 75% beträgt.

Vor der Aufstellung des Nachtragshaushaltes ist zu entscheiden, welche Erträge erhöht und welche Aufwendungen gesenkt werden können. Gebühren- und Beitragserhöhungen sind zu beschließen, neue Gebühren und Entgelte zu erheben und die freiwilligen Ausgaben zu minimieren.

Zu 2.: Die Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wurde in voller Höhe genehmigt. Kredite dürfen jedoch nur für Lutherprojekte, Fortsetzungsmaßnahmen und Pflichtaufgaben aufgenommen werden. Dies wurde bereits in der Haushaltsplanung berücksichtigt.

Zu 3.: Die Verpflichtungsermächtigungen wurden nur für Maßnahmen genehmigt, die im Jahr 2017 bereits begonnen werden. Damit fällt die Brücke Waldstraße aus der Genehmigung heraus. Die Maßnahme kann noch nicht im Jahr 2017 ausgeschrieben werden sondern erst nach Genehmigung des Haushaltsplanes 2018.

Zu 4.: Bis zum 1. Halbjahr 2017 benötigt die Lutherstadt Wittenberg laut Finanzplanung ca. 44.661.278 €, wenn alle Fördermittel ausgezahlt würden. Mit der Genehmigung des Liquiditätskredites in Höhe von 46.000.000 € ist die Zahlungsfähigkeit der Lutherstadt Wittenberg bis zum 30.06.2017 gesichert. Mit der Vorlage der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2017 bis zum 30. Juni 2017 hat die Kommunalaufsichtsbehörde neu über die Höhe des Liquiditätskredites zu entscheiden.

Zu 5.: Die Auflagen sind durch die Lutherstadt Wittenberg zu erfüllen, da die Genehmigung der Haushaltssatzung ansonsten keinen Bestand hat.

III. Anlage

Genehmigungsverfügung des Landkreises Wittenberg zur Haushaltssatzung der Lutherstadt Wittenberg für das Haushaltsjahr 2017